

**3. Änderungssatzung  
zur Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die  
Straßenentwässerung des Zweckverbandes Wasserversorgung und  
Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt  
vom 18.05.2016**

Aufgrund der §§ 2, 12 und 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288), erlässt der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt (nachfolgend ZWA Saalfeld – Rudolstadt) folgende Änderungssatzung:

**Artikel 1  
Änderungen**

In der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Straßenentwässerung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 18.05.2016 werden §1 Abs. 1, § 2 und § 3 wie folgt geändert und neu gefasst:

**§ 1  
Einleitungsgebühren für die Straßenentwässerung**

- (1) Für das Einleiten von Niederschlagswasser von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen nach Thüringer Straßengesetz erhebt der Zweckverband eine jährliche Straßenentwässerungsgebühr der an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossenen Straßen, Wege und Plätze. Gebühren werden nicht erhoben, wenn die Voraussetzungen eines Gebührenausschlusses nach § 23 Abs. 5 ThürStrG vorliegen.

Die jährliche Gebühr beträgt ab dem 01.01.2025:

- |  |                          |
|--|--------------------------|
| a) Für die Bundes-, Landes- und Kreisstraßen | 0,81 Euro/m <sup>2</sup> |
| b) Für die Kommunalstraßen                   | 0,58 Euro/m <sup>2</sup> |

**§ 2  
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner für die Straßenentwässerungsgebühren ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührensschuld Träger der Straßenbaulast (Bund, Land, Kreis und Kommune) ist.

**§ 3  
Entstehen der Gebührensschuld**

Die Straßenentwässerungsgebührensschuld entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt.  
Im Übrigen entsteht die Straßenentwässerungsgebührensschuld mit dem Beginn eines jeden Tages in der Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgebühr.

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Die 3. Änderungssatzung zur Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Straßenentwässerung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 18.05.2016 tritt am 01.01.2025 in Kraft.